

4. Marine und Schifffahrt.

Die Europäische Donau-Kommission hat in ihrer Sitzung vom 19. November 1880 den nachstehenden Tarif der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schiffsabgaben beschlossen, welcher mit dem 1. Januar d. J. an die Stelle des älteren Tarifs vom 31. Dezember 1880 (Central-Blatt 1881 Seite 148) und der dazu ergangenen Nachträge getreten ist.

Tarif

der an der Sulina-Mündung zu erhebenden Schiffsabgaben.

In Betrach des Artikels 16 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856, nach welchem die Kosten der Befreiung der die Donau-Mündungen und das umgebende Seegebiet verstopfenden Hindernisse, sowie die Kosten der Einrichtungen zur Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt durch Erhebung fester, von der Europäischen Donau-Kommission zu bestimmenden Abgaben gedeckt werden sollen;

in Betrach des unter dem 2. November 1865 beschlossenen Abgaben-Tarifs, wie solcher der zu Galatz am nämlichen Tage unterzeichneten, zu Paris unter dem 28. März 1866 ratifizirten Abte über die Schifffahrt in den Donau-Mündungen beigefügt ist;

in Betrach des Artikels 15 der zehnten Abte, welcher bestimmt, daß je nach Ablauf von fünf Jahren, um die Schiffsabgaben notwendig zu verändern, eine Revision jenes Tarifs eintreten und der Betrag der Abgaben, je weit thunlich, jedoch unter Sicherung des im Durchschnitte erforderlichen Einkommens der Schiffsabgabe, herabgesetzt werden soll;

erläßt die Europäische Donau-Kommission den hier folgenden Tarif, durch dessen Veröffentlichung alle früheren*) Tarife aufgehoben werden:

Artikel 1. Jedes Segel- oder Dampfschiff und ohne Ausnahme jedes Fahrzeug, welches ohne Ladung in den Hafen von Sulina einläuft und ohne Ladung wieder ausläuft, hat nur eine Abgabe von sechszehn Centimes für jede Registertonne zu entrichten.

Keiner Abgabe unterliegen:

1. die Kriegsschiffe,
2. die nach ihrem Tonnengehalt abgabenfreien Schiffe,
3. Schlepper, wenn sie nicht als Lichterfahrzeuge dienen.

Artikel 2. Schiffe, welche in Sulina oder Stromaufwärts Haaren ein- oder ausladen, haben für jede Registertonne folgende Abgaben zu entrichten:

	Für Schiffe, welche ihre Ladung eingeladen haben	
	auschließl. in Sulina	Stromaufwärts
	Fr. C.	Fr. C.
201—400	0. 55	1. 10
401—600	0. 75	1. 30
601—800	1. 10	1. 70
801—1000	1. 30	1. 80
über 1000	1. 25	1. 90

Artikel 3. Post-Schiffe, welche einen regelmäßigen periodischen Postdienst versehen, genießen eine Ermäßigung von 80 Prozent auf die im Artikel 2 vorgezeichneten Abgaben.

Artikel 4. Jedes Segel- oder Dampfschiff, ausgenommen die im Artikel 3 erwähnten Post- und Post-Schiffe, hat in jedem Jahre bei seiner ersten Reise in die Donau den vollen Betrag der Abgaben zu entrichten, denen es nach den Bestimmungen dieses Tarifs unterliegt.

*) Central-Blatt 1881 S. 148.
1885 - 17.
1885 - 140.
1888 - 19.